

## **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Wasserrechtsverfahren**

In den 1970er Jahren wurde in der Gemeinde Dahlem östlich der Ortslage Dahlem-Baasem der Verlauf der künstlich begradigten Simmel an den Verlauf der damals neu gebauten Bundesstraße B 51 angepasst. Das Gewässer wurde neben der Begradigung zusätzlich mit einer massiven Sohl- und Uferbefestigung versehen.

Zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie plant der Kreis Euskirchen verschiedene Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Gewässers „Simmel“ durchzuführen. Vorliegend handelt es sich um naturnahe Gewässerausbaumaßnahmen und kleinräumige naturnahe Umgestaltungen. Diese Vorhaben fallen unter Anlage 1, Ziffer 13.18.2, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 ff) - in der derzeit gültigen Fassung -. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Andernfalls erfolgt die zweite Stufe der Prüfung.

Wasserschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebiete sowie Naturdenkmäler, Nationalparke und geschützte Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Aus Sicht der Altlastenproblematik ist festzuhalten, dass keine Flächen tangiert werden, die in dem Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten geführt werden.

Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans 5.2 „Dahlem“ und dort im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Dahlem“. Die Naturschutzgebiete „Feuchtwiese südöstlich von Baasem“ sowie „Ermberg“ und das FFH-Gebiet „Dahlemer Kalktriften“ liegen östlich der B 51. In diesem Bereich befindet sich ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.

Da im Bereich des geplanten Ausbauvorhabens besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und Flächen im Landschaftsschutzgebiet betroffen sind, wurde in der zweiten Stufe geprüft, ob die beabsichtigten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei dieser Prüfung wurden die Schutzkriterien in Anlage 3 zugrunde gelegt.

Hinsichtlich des Schutzzweckes der o. g. Gebiete entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das geplante Vorhaben bezieht sich auf ein bereits bestehendes Gewässer, sodass die grundlegende Struktur der Landschaft erhalten bleibt. Im Zuge des Vorhabens wird das begradigte und wenig strukturierte Gewässer ökologisch aufgewertet. Negative Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Die Prüfung hat weiter ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Mensch und Umwelt sowie Flora und Fauna zu erwarten sind. Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft beschränkt sich auf den Bereich des neuen Bachlaufs und ist damit sehr kleinräumig. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Mit den Maßnahmen werden die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vollständig umgesetzt. Mögliche artenschutzrechtliche Aspekte und Eingriffe in Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben. Durch die in der Artenschutzprüfung beschriebenen zeitlichen und räumlichen Rücksichtnahmen auf Brutgeschäfte und vorhandene Quartiere lässt sich eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten ausschließen.

Es sind grundsätzlich nur geringfügige, regional und zeitlich begrenzte negative Auswirkungen des Vorhabens während der Umsetzungsphase zu erwarten, die auf das unvermeidliche Maß reduziert werden. Dauerhafte Auswirkungen treten nicht auf.

Die vorgesehenen Maßnahmen schaffen ausreichend Raum zur Entwicklung einer natürlichen Auenlandschaft und führen zu einer ökologischen Aufwertung der Gewässerqualität und einer nachhaltigen Strukturverbesserung der Simmel. Zugleich wird dem Hochwasserschutz Rechnung getragen. Durch die Verbreiterung des Gewässerkorridors wird außerdem eine Verringerung der erosiven Kräfte erreicht.

Aus den vorbeschriebenen Gründen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Euskirchen  
Wasserwirtschaft  
Az.: 60.2/657-13/Oh  
Im Auftrag  
gez. Schneider

Euskirchen, den 28.11.2023